

Zur Geschichte der Gegenreformation in Ober- und Niedermarsberg

Von Friedrich Brune, Nordwalde

In keiner Stadt des Kurkölnischen Sauerlandes — früher zumeist Herzogtum Westfalen genannt — hat die von Wittenberg ausgehende Reformation eine so starke Aufnahme gefunden wie in Stadtberge (Ober- und Niedermarsberg). Die Gegenreformation hat im Laufe von über 250 Jahren nicht vermocht, das evangelische Leben in Stadtberge gänzlich auszuwurzeln. Rüther schreibt daher mit Recht: „Eine evangelische Gemeinde besteht in Niedermarsberg seit der Reformation; auch nach der Gegenreformation bleiben ganze Familien dort, aber bis 1800 gab es nicht mehr als 100 evangelische Einwohner“¹.

Eine alle Mittel einsetzende Gegenreformation hat also die um die Mitte des 16. Jahrhunderts fast ganz evangelisch gewordene Stadt bzw. die Städte Ober- und Niedermarsberg nicht voll rekatholisieren können. Die Gründe für die Fortdauer des reformatorischen Evangeliums in Stadtberge und für die nicht zum vollen Erfolg führende Gegenreformation können und sollen hier nicht dargestellt werden. Sie sind sehr vielfacher und verschiedener Art².

Im Niedermarsberger Archiv St. Magnus, das eine überaus große Zahl von Archivalien birgt, befinden sich mehrere Urkunden und Akten, die für die Erforschung der Reformation und Gegenreformation in Stadtberge — Ober- und Niedermarsberg — von großer Bedeutung sind. Aus einem im 3. Band der Urkunden und Akten erhaltenen: „Recessus Ecclesiasticus de Anno 1614 & 1682. publicatus in Civitate Stadtbergensi“ geht sehr eindeutig hervor, welche kirchlichen Zustände damals in Marsberg herrschten und welche Mittel die kölnischen Kurfürsten Ferdinand von Bayern (1612—1650) und sein Nachfolger Maximilian Heinrich von Bayern (1650—1688) einsetzten, um Stadtberge sich und dem römisch-katholischen Glauben

¹ Joseph Rüther: Heimatgeschichte des Landkreises Brilon, Münster 1956, Seite 226.

² In einer in Kürze erscheinenden Arbeit „Reformation und Gegenreformation im Herzogtum Westfalen (1530—1803)“ wird dieses zur Darstellung kommen. Hier sei hingewiesen auf das Buch des einstigen Niedermarsberger Propstes Ludwig Hagemann: Aus Marsbergs Geschichte. Niedermarsberg 1938, Seite 102—113.

zu unterwerfen. Diese Urkunde: „*Recessus Ecclesiasticus*...“ ist eingeordnet der Abteilung: „Geistliche Jurisdiction 1614—1773.“ Zum Verständnis des hier anschließend abgedruckten *Recessus* sei folgendes vorausgeschickt:

Nachdem alle Versuche des Kölner Kurfürsten und Erzbischofs Ernst von Bayern (1583—1612), der evangelischen Bewegung in Ober- und Niedermarsberg Herr zu werden, letztlich fehlgeschlagen waren, setzte sein Nachfolger Ferdinand von Bayern, der während des ganzen 30jährigen Krieges Kurfürst und Erzbischof in Köln war, die ihm zu Gebote stehenden kirchlichen und staatlichen Machtmittel gegen die abtrünnigen Städte ein. Am 4. November 1614 wurde von Ferdinand die römisch-katholische Religion gewissermaßen zur Staatsreligion erklärt. Das war schon früher mehr oder weniger so gewesen; aber nunmehr galt das auch ganz besonders für Marsberg. Jede öffentliche Ausübung des evangelischen Glaubens war strengstens untersagt. Von allen Staatsämtern war der evangelisch gesinnte Bürger ausgeschlossen. In den Rat der Stadt durften nur noch gläubige Katholiken gewählt werden. In der Oberstadt (Obermarsberg) fand sich aber zu jener Zeit nur ein evangelischer Bürger namens Koch, der für das Bürgermeisteramt geeignet war, und nur weitere 7 katholische Bürger traten ihm als Ratsherren zur Seite. Mehr waren in Obermarsberg nicht aufzutreiben. Zum vollständigen Ratskollegium fehlten aber noch 6 Mitglieder. Sie waren in der Oberstadt nicht zu finden. Kurzerhand setzte nunmehr Kurfürst Ferdinand von Bayern die alte Verfassung der Stadt außer Kraft. Der strengkatholisch gesinnte Heinrich von Calenberg wurde aus dem Paderborner Land (Warburg) zum Amtmann über Marsberg eingesetzt, war damit gewissermaßen kurfürstlicher Staats- und Kirchenkommissar und wurde mit großen Sonderrechten und Vollmachten ausgestattet. Zu diesen Gewaltmaßnahmen gesellte sich die unmittelbar kirchliche Gegenreformation. Doch der „Lutheranismus“, wie man es nannte, war in Marsberg nicht zu töten.

Hier nun setzt jener „*Recessus Ecclesiasticus*“ ein, der wahrscheinlich am 9. September 1614 von Ferdinand erlassen worden ist. In der uns hier vorliegenden Form steht dieser in Verbindung mit dem *Receß* aus dem Jahre 1682, den Kurfürst Maximilian Heinrich von Bayern, der Nachfolger Ferdinands, erlassen hat.

Dieser „*Recessus*“ von 1682 liegt uns in einem — aufs Ganze gesehen — gut erhaltenen Druck vor. Hieraus darf man schließen — und wir haben noch andere Gründe dafür —, daß er von der zuständigen Stelle in mehrfacher Ausfertigung herausgegeben und an verschiedene Stellen versandt worden ist, von denen einer im Archiv St. Magnus zu Niedermarsberg uns erhalten blieb.

Schon der Receß von 1614 oder besser schon die im Jahre 1613 verordneten „viel heylsamer Puncta“ sind 1614 von der Kanzel verlesen und zu genauer Beachtung sowohl dem Propst und dessen Vizekurator, den übrigen Kirchen-Bedienten als auch dem Bürgermeister und Rat „verpflichtet“ worden. Doch jetzt, 1682, erklärt man in Marsberg, daß jene 1614 gemachte Verordnung und der Visitations-Receß infolge der Kriege (gemeint ist vor allem der 30jährige Krieg) „verkommen seyn mögen“. Jetzt, 1682, wird dieser alte Receß von Kurfürst Maximilian Heinrich erneut aufgenommen und dem Propst befohlen, diesen alten Receß zusammen mit dem, was der Kurfürst jetzt noch anordnet, „von der Kanzel öffentlich zu verkündigen und dem Bürgermeister und Rat, den Kirchen- und Hospitals-Providoren gleichlautende Abschrift mitzuteilen.“ Eine dieser Abschriften ist dieser Druck, der im Archiv des Propstes von Marsberg erhalten blieb.

Recessus Ecclesiasticus de Anno 1614.
item de Anno 1682.

Alldieweilen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, Hertzog Maximilian Henrich in Bäumen. Unserem gnädigsten Herrn von Dero *Suffraganeo* und in *Spiritualibus Vicario Generali* Johan Henrich Anathan, Bischoffen zu Hierapolis etc., der unterthänigst gehorsambster Bericht erstattet worden, welcher gestalt besagter Dero *Vicarius* bey der Nahmens und aus gnädigstem Geheiß höchstgedachter Ihro Churfürstl. Durchl. durch Dero Fürstenthumb Westphalen jüngst abgehaltener *General-Visitation* unter anderen auch in erfahrung gebracht, und wahrgenommen, daß ob zwar nach dergleichen auff gnädigsten Befelch des Hochwürdigst- und Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinandten, auch Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Cölln, Seiner Churfürstl. Durchl. Vetteren und nächsten Vorfahrens höchstseeligsten Andenckens, im Jahr 1613 durch verschiedene darzu abgeordnete Geistliche Churfürstl. Cöllnische *Commissarien* vorgenommener geistlicher *Visitation* in der Alt- und neuer Stadtberg viel heylsamer Puncta verordnet, und im nächst darauff erfolgten 1614 Jahr von der Cantzel öffentlich abgelesen, und dero genaue Festhaltung und *Execution* so wol dasigem Probstn und dessen *Vice-Curato* und übrigen Kirchen-Bedienten, als auch Burgermeister und Raht daselbsten ernstlich eingebunden worden, wie hernach von Wort zu Wort geschrieben folget.

Demnach dem Hochwürdigsten in GOTT und Durchlächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinand Ertz-Bischoff und Churfürsten zu Cölln, mit betrübtem Gemüth vorkommen, was gestalt in Dero

und dieses Ertzstifts Cölln Stadt Marsberg durch untreue Sectische und Ketzzerische Lehrer allerhand Ketzereyen und Unglaub eingerissen und fast überhand genommen, dahero hochgemelte Churfürstl. Durchl. vor einem Jahr ihre vornehme Priesterliche Commissarien und *General-Visitatoren* zu Abschaffung solcher eingerissenen Ketzereyen hierhin geschickt, welche damahlen auch eingeschlichene verführerische und äusserliche Priester neben denen uncatholischen Schulmeistern alsobald abgeschaffet, und andere Catholische Kirchen-Diener angesetzt und ferners heylsame Anordnung hinterlassen, welche anhero noch nicht publicirt worden.

Damit sich dann nunmehr und hinführo Niemand unterm Schein der Unwissenheit solcher hinterlassener Verordnung zu entschuldigen habe, ist von dem Westphälischen jetzo anwesenden Visitator befohlen, solchen vom Cantzel ab — Burgermeister und Raht auch aller Gemeinden deutlich zu publiciren und vorzulesen.

1. Und zum ersten das Vermög des letzt zu Cölln außgegangenen Synodalischen Edicti hinführo zu Tauffung eines Kinds sowol bey denen Illegitimatis als anderen mehr Gevatteren nicht als zwey, eine Mans — eine Frauens-Person, erbetten und zugelassen werde, bey Straff 10 Goldgl. so wol von dem Pastoren als auch getaufften Kinds Elteren zu zahlen.

2. Zum zweyten solle der Pastor keine uncatholischen Gevatteren, die seyn auch wie sie wollen, zulassen, sondern dieselbe ohne einigen Respect von der Tauff hin- und abweisen, jedesmahl bey Straff von 20 Goldgülden.

3. Zum dritten wird hiermit ernstlich recessirt und befohlen, daß der Herr Pastor keine hinführo zum Sacrament der H. Ehe copulire oder einsegne, sie haben dann beyde zuvor Catholischer Ordnung nach gebeichtet und communicirt. Zu dem auch keinen Catholischen mit einem Uncatholischen zusammen gebe, es seye dann vermuthlich sichere Hoffnung der Bekehrung vorhanden und der oder die uncatholische Hand glaublich verheissen, nicht mehr zu Ketzzerischen Predigern oder Communion zu gehen, daneben jeden Sonn- und Feyertag in ihre Catholische Communion zu gehen, daneben jeden Sonn- und Feyertag in ihre Catholische Pfarrkirchen die Meß und Predigt fleißig zu besuchen, endlich innerhalb gewissen Termins sich in der Catholischen Religion unterweisen zu lassen und darzu gütlich zu begeben, bey Ihrer Churfürchl. Durchl. weiterer Straff.

4. Wie imgleichen zum vierten, vermög dem Catholischen general Mandat keine uncatholische oder widerwärtiger Religions-Verwandte, so in dem Irrthum bis auff seine Sterbestund verharret, die

Begräbnüs in der Kirchen oder geweihten Kirchhoff gestattet, sondern dieselbe von dem Pastoren ohne einigen Respect und Unterscheid der Person hin- und abgewiesen werden, und wird darauff dem Schulmeister, Custodi und anderen ins gemein ernstlich verbotten, dieselbe Leichenamb in- durch- oder außerhalb der Stadt mit Gesäng, Geläut - oder sonst gewöhnlichen Geleit zu begleiten. Diejenige aber, so einiges Wegs dagegen handeln werden, sollen alsobald Churfl. Durchl. und Dero angestellter Obrigkeit zu Werll anderen zum Exempel ernstlich abzustraffen angebracht werden.

5. Zum fünfften sollen für die verstorbene Hauptleichen, sonderlichen so dessen vermögend seynd, alten Catholischen Brauch nach die Exequien gehalten und bey höchstgemelter Churfl. Durchl. Straff nicht unterlassen werden.

6. Zum sechsten solle der Pastor jedes Sonntags den Nachmittag die Cathegistische — oder Kinderlehr nach dero Weise, wie solches höchst gemelte Churfl. Durchl. öffentlich zu Cölln in Truck gehen lassen, unfehlbar verrichten, die Elteren aber, welche ihre Kinder und Gesind davon abhalten, in höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. Straff genommen werden.

7. Zum siebenten solle der Pastor das Sacrament der Letzter-Oehlung, welches so wol von dem Pastoren als Unterthanen ins gemein verwindschlaget und als unnöthig wenig in Acht genommen, wiederumb in üblichen Brauch bringen, desselben Nutz und heylsame Fruchtbarkeit dem Volck mit Ernst vorhalten und unterrichten.

8. Zum achten sollen Kirchenmeistere wie auch Burgermeister und Raht die unfehlbare Vorsehung thuen, damit die Beleuchtung vor dem hochheiligen Sacrament des Altars nothwendig Oel verschaffet, und zu schuldiger Reverentz der Gegenwart unseres Erlösers und Seeligmachers, so wol bey Tag als Nacht ein stätes brennendes Licht gehalten werde, in Straff auff erfindlich widrigen Fall 10 Goldgl.

9. Zum neunten sollen die von der Catholischen Kirchen eingesetzte Feyer- und Fasttage von Männiglich der Gebühr gefeyert und gehalten, die Ubertretter aber jedesmahl bey vorgemelter Geistlicher Obrigkeit zu Werll in gebührliche straff genommen werden.

10. Zum zehenten, sollen zu Bedienung des Kirchenmeister-Ambts zwey Catholische taugliche Personen, jedoch mit Zuthuen und Gutachten des Pastoris, erwählet werden, deren einer nach Umblauff eines Jahrs abtreten und einer an dessen Statt angesetzt werden solle. So dann auch dieselbe bey Antretung, Bekanntnüs des Catholischen Glaubens der Kirchen treu und hold zu seyn nach Ordnung des Tridentinischen Concilii, in Gegenwart

mehrgemelten Pastoris zu schweren verbunden seyn sollen. Wie dann ferners der Pastor nicht allein zu der Kirchen-Rechnung solle gezogen werden.

11. Zum elfften sollen zu dem Archivio, darinnen die Kirchen-Register seyn, Brieff und Siegel angehalten werden, der Pastor zu wol als Provisoren einen absonderlichen Schlüssel haben, und deren keine ohne Beyseyn der anderen darüber zu gehen erlaubt seyn. Und weilen die Weltliche Obrigkeit allhier zu Stadtberg in vorigen Zeiten alle Geistliche Beneficien und Fundationes, welche auch etwa daselbst zu dem Stifft nicht gehörig, eingezogen, und zu ander End, als die Fundationes der gottseeligen Vorelteren und Geistliche Rechten erheischen, eigenthät- und widerrechtlicher wise verwendet mögen haben, wie auch Zierrath und Kleinodien der Kirchen ver-rücket. Als wird denselben hiermit bey höchster Ungnad und Ver-leihung ihrer Privilegien ernstlich eingebunden und befohlen, ihre Archivien fleissig durchzusuchen, berührte Fundationes und Stiftung der Vorelteren denen Herrn Visitatoren herauszugeben und alle und jegliche Geistliche Güter und Renten, wie auch Kirchen-Zierrath und Kleinodien wieder bezuschaffen oder sonsten dieselbe zu Unterhaltung nöthiger Geistlicher Personen, so viel ihnen dessen von Rechts wegen obliegt, aus ihren eigenen Mittelen und Gütern zu verstaten und nöthigen Kirchen-Zierrath auff ihre Kösten bey-zubringen.

12. Demnach auch zum zwölfften im Augenschein offenbahr, daß die Pfarrkirche und Capelle in der Ober- und Nieder-Stadt in Dachwerk, Gewölb und Fenstern dermassen mangelhafft, daß sie einem verwüsteten Gotteshaus nicht ungleich, als wird Bürger-meistern und Raht auch Provisoren solcher Kirchen und Capellen bey Straff 100 Goldgl. ernstlich befohlen, die unfehlbare Ver-sehung zu thuen, daß solche Mängel zu Verhütung Göttlichen Zorns und ferneren Schadens unverzüglich gebessert und remediirt werden.

13. Zum dreyzehenten, damit die Jugend neben der Lehr zum Christlichen Catholischen Glauben, Gottesforcht und Andacht ange-führt und erzogen werde, so solle mehrgemelter Pastor offtermahl im Jahr die Schul visitiren, die Bücher, welche zu Unterweisung der Kinder gebraucht werden, und ob dieselbe Catholisch, perlustriren, und dabey erheischender Nohturfft nach alle dienliche Verordnung machen.

14. Zum vierzehenten sollen die Custodes beyde der Kirspels Kirchen und Capellen vor dem Pastor Juramentum Fidelitatis, wie auch Professionem Fidei Catholicae zu leisten schuldig seyn, gleicher Gestalt es auch ins künfftig bey Annehmung anderer gehalten wer-

den solle. Urkund wolgemelter Herren Visitatoren Secrets und untergezeichneter Handschrift, geben Marsberg den 9 Novembris anno 1614. Erat subscriptum:

Adolph von Pempelforth, Officialis
& Commissarius

(L. S.)

Jobst von Lansberg, Land-Drost und
Commissarius.

Conradus Lutherus, Pastor.

Und aber obgemelter Vicarius Generalis angemercket, daß sothane fast heylsame und nöthige Receß und Verordnung dennoch mit nicht geringen der Kirchen und sämbtlicher Gemeinheit und geistlichem Nachtheil allgemach verwindschlaget und schier in Vergeß gerathen seyn, dergestelt daß wegen deren nicht Haltung jetziger Probst, Burgermeister und Raht mit weitläuffigen und kostbaren Processen und Streit aneinander und einfolglich fast täglich allerley bey obgemeltem Visitations-Receß verbottene Fehler und Mängel hervor gewachsen, welche dann auch vor etwa Jahres frist Ihre Churfürstl. Durchl. zu gebührender Ahndung vorbracht, und von Dero auff diese Visitation großnädigst remittirt worden, zu deren fernerer Vermeidung vorgemelter General-Vicarius so wol Ampts halber, als zu Folg special — Churfl. gnädigsten Befelchs eine Nohturfft erachtet, gemelten Probsten, wie auch Burgermeister und Raht in persöhnlicher Gegenwart zu vernehmen, dabey dann ein- und ander Seiths vorbracht werden wollen, daß von sothaner Verordnung und Visitations-Receß die eigentliche Nachricht etwa durch die Teutsch- und vorgewesene schwere, und Landverderbliche Kriege verkommen seyn mögten, sonsten aber so willig als schuldig sich erklärt und erbotten, deroselben in allem unterthänigst gehorsambst zu pariren, inmassen in Nahmen und von wegen Ihre Churfl. Durchl. mehr höchst gemelt ihnen in gemeiner Versammlung erstlich mündlich vorgetragen und auferlegt worden, dergestalt, daß verhoffentlich nicht allein die bishero gewährte Mängel und Mißbräuch gänzlichen abgeschaffet, sondern auch hinführo allerseits gute Verständnüs und Einigkeit eingeführet und bestätigtet werden solle.

So haben Ihre Churfl. Durchl., unser gnädigster Herr, gleichwol zu mehrerem Nachtruck und Bezeigung ihres ernsthaftten gnädigsten Willens und Befelchs selbiges hiemit nochmahlen in Schrifftten zu erwiederen nöthig erachtet, mehrgemelten Probsten und dessen Successoren wie auch Burgermeistern und Raht fort allen und jeden,

so es immer betreffen mag bey Vermeidung Churfl. Ungnad auch dabey andictirt — und weiters andictirender Straff Vätter — und ernstlich gnädigst befehlend, besagten heylsamem Receß in allen und jeden Puncten benenntlich aber wegen Abstraffung der Synodal-Excessen (so zu Folg § 4. 6. & 9. Ihro Churfl. Durchl. oder dero vorgestellter Geistlicher Obrigkeit zu Werll außdrücklich vorbehalten worden) und als viel sonst bishero nicht observirt, getreulichst zu vollziehen und bis zu weiterer gnädigster Verordnung genauest zu halten, auch respective daran zu seyn, daß von anderen gehalten werde. Und damit keiner der Unwissenheit halber hinführo sich entschuldigen möge, ist dem Probst anbefohlen, diesen und gemelten Anno 1614 expediirt und publicirten, auch oben von Wort zu Wort einverleibten Receß von der Cantzel offentlich zu verkündigen und darab Burgermeister und Raht, fort Kirchen- und Hospitals-Providoren gleichlautende Abschrift mitzutheilen. Signatum Cölln den 16 Decembris Anno 1682.

Maximilian Heinrich,
Churfürst zu Cölln, mpp.

(L. S.)